

296 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag 233/A der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel, Klara Motter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz — FOG, geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel, Klara Motter und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 22. Oktober 1991 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Vereinbarungen der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung mit ausländischen Universitäten und Hochschulen oder Akademien, wie etwa über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten bzw. über wissenschaftliche Zusammenarbeit oder Partnerschaften bedürfen derzeit jeweils der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Ausgenommen sind jedenfalls Staatsverträge im Sinne der Bundesverfassung. Die Genehmigungskompetenz des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung war auch zur Steuerung dieser Abkommen oder Partnerschaften gedacht; obwohl eine solche durch den Selbstbeschränkungsbeschluß der Rektorenkonferenz bzw. nach dessen Aufhebung durch den Budgetplafond gegeben war. Ebenso einer solchen Regelung zugehörig sind Vereinbarungen, die aus den zweckgebundenen Einnahmen der jeweiligen Universität und Kunsthochschule finanziert werden (zB Studienbeiträge der ausländischen Studierenden nach dem Hochschultaxengesetz), nicht aber Vereinbarungen, die im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit abgeschlossen werden.

In konsequenter Verfolgung des Gedankens der Dezentralisierung von Entscheidungen und des Abbaues entbehrlicher Genehmigungsverfahren sieht der Änderungsentwurf nunmehr vor, die Entscheidung über den Abschluß der Vereinbarungen, nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel, den einzelnen Universitäten und Hochschulen

künstlerischer Richtung selbst zu übertragen. Nach außen vertretungs- und zeichnungsbefugtes Organ ist der Rektor der jeweiligen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung. In welcher Weise und für welche internationalen Aktivitäten sowie über deren Dauer und Umfang und über die Förderungswürdigkeit auf Instituts-, Fakultäts- oder Gesamtuniversitäts- bzw. Gesamthochschulebene entscheidet also in Hinkunft jede Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung selbst. Die Koordination und Prüfung der jeweiligen Vereinbarung sollte nach Tunlichkeit vor Unterzeichnung durch den Rektor von einem eigenen Gremium wahrgenommen werden (in Frage kommen Senatskommissionen mit oder ohne Entscheidungsvollmacht, die Auslandsämter, die Zentren für Auslandskontakte etc.). Eine solche Koordinations- bzw. Kontrollstelle ist schon deshalb erforderlich, da allfällig außenpolitische Gesichtspunkte und Gründe gegen den Abschluß der Vereinbarungen geltend gemacht werden könnten. Auch wären die Texte auf ihre völkerrechtliche Kompatibilität hin zu prüfen, da eine Sanierung naturgemäß nachträglich schwer möglich ist. Auch sollte ein längerfristiges Finanzierungskonzept im jeweiligen Ansuchen als Grundlage für den Abschluß einer solchen Vereinbarung diesem Gremium vorgelegt werden. Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird angeregt, daß jede Universität und Hochschule künstlerischer Richtung eigene Richtlinien zwecks einheitlicher Vorgangsweise ausarbeitet und beschließt. Darüber hinaus empfiehlt sich eine österreichweite Koordination, auch in geographischer Hinsicht, durch die Rektorenkonferenz.

Diese Regelung gilt wie bisher nur für solche Regelungen, die von den zuständigen Universitäts- bzw. Hochschulorganen namens des Bundes und nicht im Rahmen der jeweils eigenen Rechtspersönlichkeit abgeschlossen werden.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Initiativantrag erstmals in seiner Sitzung am 6. November 1991 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Lackner und Wortmeldungen der Abgeordneten Ing. Nedwed, Dr. Brünner, Dr. Stippel sowie des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek wurde die Verhandlung vertagt.

Am 22. November 1991 wurde die vertagte Verhandlung wieder aufgenommen. An dieser Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel, Mag. Cordula Frieser, Mag. Haupt, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Ing. Nedwed, Steinbauer und die Ausschußobfrau Klara Motter sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek.

Die Abgeordneten Dr. Brünner und Dr. Stippel brachten einen Abänderungsantrag betreffend Ziffer 1 des im Antrag enthaltenen Gesetzentwurfes ein.

Weiters brachten die Abgeordneten Mag. Cordula Frieser und Ing. Nedwed einen Zusatzantrag ein. Die einzelnen Punkte des Zusatzantrages waren wie folgt begründet:

„Zu Artikel I:

Zu Z 1 und 2 (nun Z 2 und 3 in der begedruckten Fassung): § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 5 FOG in der geltenden Fassung beinhalten eine starre Verweisung. Da durch diesen Antrag § 31 a geändert werden soll, wird eine dynamische Verweisung vorgeschlagen.

Zu Z 3 (nun Z 4 in der begedruckten Fassung): Die Österreichische Nationalbibliothek ist für das gesamte österreichische Schrifttum Archivbibliothek. An ihr soll die gesamte in Österreich erschienene oder hergestellte Literatur gesammelt und der Nachwelt erhalten bleiben. Aus diesem Grunde unterscheidet die geltende Fassung des FOG zwischen Aufgaben, die die Nationalbibliothek gemeinsam mit anderen Institutionen durchführen kann, und Aufgaben, die sie nur alleine erfüllen darf.

Durch die Abtrennung der Theatersammlung der Österreichischen Nationalbibliothek von der Österreichischen Nationalbibliothek ist dieser Grundsatz nicht mehr zu verwirklichen, da die in der Theatersammlung vorhandenen Bestände in den Verwaltungsbereich des Theatermuseums übertragen wurden. Um jedoch den geschlossenen Bucherwerb und Buchnachweis nicht zu zerstören, wurden die Bestände formal im Bereich der Österreichischen Nationalbibliothek belassen. Die

Österreichische Nationalbibliothek arbeitet nunmehr hinsichtlich der Bestände der bisherigen Theatersammlung mit dem Theatermuseum zusammen.

Eine Novellierung von § 28 Abs. 6 FOG empfiehlt sich auch deswegen, da bei den sonstigen Informationsträgern auf Grund der technischen Gegebenheiten eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (zB mit den im § 30 a genannten Institutionen, dem Österreichischen Filmarchiv, dem Österreichischen Filmmuseum usw.) unerlässlich ist.

Zu Z 4 (nun Z 5 in der begedruckten Fassung):

Zu § 31 a Abs. 1 Z 1: Nach dem bisherigen Gesetzestext hat sich der teilrechtsfähige Bereich der Bundesmuseen nur auf unentgeltliche Rechtsgeschäfte erstreckt. Die Praxis zeigt jedoch, daß Sponsorverträge und andere gemischte Schenkungen die Haupteinnahmequelle im Rahmen der Z 1 darstellen. Das Bundesministerium für Finanzen hat nun mit Recht darauf hingewiesen, daß es sich dabei nicht um unentgeltliche Rechtsgeschäfte im engeren Sinn handelt. Eine Präzisierung bzw. Erweiterung dieser Gesetzesstelle ist daher notwendig, um den bisherigen Anwendungsbereich der Teilrechtsfähigkeit nicht einzuschränken, und entspricht im übrigen der Ratio des Gesetzes.

Die restlichen Änderungsvorschläge sollen eine wirtschaftlich vernünftige Gestion im Rahmen des teilrechtsfähigen Bereiches gewährleisten und die Manipulation mit Sammlungsobjekten analog zu den Museumssammlungen regeln.

Zu § 31 a Abs. 1 Z 3: Richtig ist, daß die Durchführung von Ausstellungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 3 lit. a zu den wesentlichen Aufgaben der Bundesmuseen gehören. Es sollte dem teilrechtsfähigen Bereich eines Museums jedoch gestattet sein, in jenem Fall Sonderausstellungen durchzuführen, als das ordentliche Budget dafür nicht ausreicht. Die Durchführung von Sonderausstellungen und sonstigen Fachveranstaltungen aus Mitteln der Teilrechtsfähigkeit liegt im ureigensten Interesse der Museen und dient somit gemäß § 31 a Abs. 1 Z 1 ‚zur Erfüllung ihrer Zwecke‘. Diese Bestimmung schließt aber nicht aus, daß Sonderausstellungen von den Bundesmuseen weiterhin auch in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des Bundes nach Maßgabe der budgetären Mittel durchgeführt werden können.

Zu § 31 a Abs. 1 Z 4: Durch die Neuformulierung der Z 4 soll ebenfalls eine flexiblere Gestaltung der Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit für die Museen ermöglicht werden.

Zu Artikel II:

Durch die FOG-Novellen 1989 wurde analog zu den Universitäten ein wesentlicher Schritt für privatwirtschaftliches Denken im Bereich der

Einrichtungen nach dem Forschungsorganisationsgesetz gesetzt, wobei der Gesetzgeber bewußt den Begriff des ordentlichen Kaufmannes für die Gebarung dieser Einrichtungen eingeführt hat. Bei Durchführung der FOG-Novellen kam es in der Folge zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Frage der Geltung des Bundeshaushaltsgesetzes auch für die Betriebsführung dieser teilrechtsfähigen Einrichtungen. Gestützt auf die Genesis der Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit, vertrat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Auffassung, daß das Bundeshaushaltsgesetz nicht anzuwenden sei. Dieser Auffassung konnte sich das Bundesministerium für Finanzen nicht anschließen mit der Begründung, daß aus der gesetzlichen Formulierung „nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren“ keinesfalls die Nichtanwendung des Bundeshaushaltsgesetzes im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ableitbar sei, sondern dieses vielmehr sinngemäß im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Geltung habe.

In Fortführung der Intention des Gesetzgebers von 1989, den teilrechtsfähigen Einrichtungen nach

dem Forschungsorganisationsgesetz durch Einführung privatwirtschaftlicher Gestionen und durch die Beschaffung zusätzlicher Mittel noch bessere Arbeitsbedingungen zu verschaffen, soll durch die Novelle des BHG klargestellt werden, daß von den teilrechtsfähigen Einrichtungen nach dem Forschungsorganisationsgesetz die Bestimmungen des BHG nicht anzuwenden sind und auch keine Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisungen gemäß § 35 Z 6 BHG durch den Bundesminister für Finanzen besteht.“

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Brünner und Dr. Stippel sowie des Zusatzantrages der Abgeordneten Mag. Cordula Frieser und Ing. Nedwed in der diesem Bericht begedruckten Fassung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991.11.20

Dipl.-Vw. Dr. Lackner
Berichterstatter

Klara Motter
Obfrau

/.

Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz — FOG, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 407/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 16 lautet:

Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten, Hochschulen und Akademien

„§ 16. Die Universitäten, Fakultäten, Institute und Kliniken sowie die Hochschulen künstlerischer Richtung, Abteilungen, Klassen, Institute und Meisterschulen sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufzustellenden budgetären Rahmenbedingungen privatrechtlicher Vereinbarungen mit anerkannten ausländischen Universitäten und Hochschulen oder Akademien über die Durchführung wissenschaftlicher sowie wissenschaftlich-künstlerischer Arbeiten (Forschungs-, Lehr- und Studienzwecke bzw. für Zwecke der Erschließung der Künste) abzuschließen. Der Rektor hat diese von ihm namens der Universität (Hochschule künstlerischer Richtung) getroffenen Vereinbarungen, ebenso wie ihre Beendigung, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich schriftlich mitzuteilen. § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes, § 1 Abs. 3 des Akademieorganisationsgesetzes 1988 und § 1 Abs. 2 und 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

2. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Österreichischen Nationalbibliothek kommt im Umfang des § 31 a Abs. 1 in der geltenden Fassung Rechtspersönlichkeit zu; hiebei ist § 31 a Abs. 1 bis 8 sinngemäß anzuwenden.“

3. § 29 Abs. 5 lautet:

„(5) § 31 Abs. 3 und 4 in der geltenden Fassung ist auf die Österreichische Nationalbibliothek sinngemäß anzuwenden.“

4. § 28 Abs. 6 lautet:

„(6) Die in Abs. 3 genannten Aufgaben können gemeinsam mit einschlägigen öffentlichen oder privaten Institutionen durchgeführt werden. Diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.“

5. § 31 a Abs. 1 lautet:

„(1) Den Bundesmuseen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind,

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, gemischte Schenkungen (mit Ausnahme von Förderungen aus Bundesmitteln) oder Sponsorverträge Vermögen und Rechte zu erwerben oder Überschüsse zu erzielen, die in den jährlichen Rechnungsabschlüssen auszuweisen sind, und hievon mit Ausnahme der Veräußerung von Sammlungsobjekten im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
2. Verträge über die Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 4 abzuschließen;
3. außerbudgetäre Sonderausstellungen und sonstige Fachveranstaltungen auf der Grundlage vorausschauender Planung und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durchzuführen;
4. Druckwerke, Ton- und Bildträger, Repliken, Andenkenartikel und ähnliche Gegenstände, die mit der Tätigkeit der Bundesmuseen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, herzustellen bzw. zu verlegen und in Bundesmuseen sowie im Rahmen ihrer Ausstellungstätigkeit zu vertreiben. Soweit Rechte des Bundes dadurch berührt sind, ist deren Verwertung für die vorangeführten Zwecke unentgeltlich zu gestatten;

5. mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen zum Zweck der Förderung von Museumsaufgaben zu erwerben.“

6. § 31 a Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit die Bundesmuseen im Rahmen des Abs. 1 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben dem zuständigen Bundesminister jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Geschäftsabwicklung, die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des Abs. 1 können die betreffenden Bundesmuseen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Entgelt können auch Einrichtungen des Bundes damit beauftragt werden.“

Artikel II

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind die Organe jener Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des UOG, des AOG, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des Forschungsorganisationsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden.“

2. § 35 Z 6, zweiter Halbsatz lautet:

„Ausgenommen sind jene Einrichtungen, die nach den Bestimmungen des UOG, des AOG, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des Forschungsorganisationsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. Hinsichtlich des Art. I der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.
2. Hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Finanzen.

/.

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic

zur Novelle des Forschungsorganisationsgesetzes — FOG (Antrag 233/A)

Die grundsätzlich zu befürwortende Novellierung des FOG in Richtung mehr wirtschaftlicher Selbständigkeit für FOG-Einrichtungen, insbesondere für die Museen, ist leider wieder halbherzig ausgefallen. Die unterfertigte Abgeordnete hat große Hoffnungen in die so positiv verlaufenen Gespräche zwischen den Museumsverantwortlichen, den zuständigen Beamten und den Mitgliedern des Wissenschaftsausschusses gesetzt und versteht nicht, warum die ohnehin sehr moderaten Forderungen der Museumsverantwortlichen nicht voll inhaltlich erfüllt werden konnten.

Fast schon hat es den Anschein, als würden die regierenden Kräfte zur Durchsetzung ökonomisch nicht untermauerter Privatisierungsideologien den öffentlichen Dienststellen bewußt Prügel vor die Füße werfen. Auch den im Ausschuß vorgebrachten Argumenten, wonach diese Novellierung als ein erster Schritt zu werten sei, dem weitere folgen sollten, überzeugt nicht: Dort wo der politische Wille ausreichend stark ist, erscheint es durchaus möglich, sogar zentrale Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung (Neutralität, Primat des Parlamentes als gewählte Volksvertretung) praktisch über Nacht in Frage zu stellen, während eine

Lockerung des bürokratischen und haushaltsrechtlichen Korsetts im Sinne eines modernen Management bei kommerziell agierenden Bundesdienststellen unendlich zäh und träge vorangeht.

Insbesondere erscheint es unverständlich, warum eine freie Disposition über die Zugehörigkeit zu Vereinen nicht erreicht wurde, warum eine klare gesetzliche Regelung steuerlicher Begünstigungen nicht möglich erscheint und warum Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nicht direkt dem teilrechtsfähigen Museum zufallen sollen.

Politisch wird zwar auch von der öffentlichen Verwaltung das Verhalten einer ordentlichen Kauffrau verlangt, das nötige Instrumentarium hingegen nicht ausreichend gewährleistet. In diesem Lichte verwundert es wenig, daß auch ökonomisch extrem unvernünftige Privatisierungsvorhaben, wie etwa die Übertragung der Betriebsrechte für Schönbrunn an haushaltsrechtlich und bürokratisch nicht beengte Privatunternehmen immer häufiger versucht werden.

Madeleine Petrovic